



Petition an das hohe Abgeordnetenhaus in Wien

Adolf Niklas ¹, Max Stange ²

¹ *Deutsche Ingenieur-Kammer im Königreich Böhmen*

² *Deutsche Ingenieur-Kammer im Königreich Böhmen*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (4), S. 119–122

1912

BibTEX:

```
@ARTICLE{Niklas_VGI_191220,  
Title = {Petition an das hohe Abgeordnetenhaus in Wien},  
Author = {Niklas, Adolf and Stange, Max},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {119--122},  
Number = {4},  
Year = {1912},  
Volume = {10}  
}
```



Hierauf hat in der Sitzung des Landtages vom 1. März l. J. Se. Exzellenz der Herr k. k. Statthalter Dr. Freiherr v. Bienert folgende Antwort erteilt:

«Hohes Haus! In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Johann Wohlmeyer und Genossen in der Landtagssitzung vom 24. Jänner 1912 gestellten Anfrage wegen Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Einbücherung des öffentlichen Gutes beehre ich mich, dem hohen Hause folgendes mitzuteilen:

Zwischen den beteiligten Ministerien finden Verhandlungen über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes statt, die zu einer Einigung über die Grundsätze des Gesetzentwurfes geführt haben.

Da nur mehr über einige Einzelbestimmungen die Verhandlungen noch fortzuführen sind, ist anzunehmen, daß die Vorlage in der nächsten Session des Landtages eingebracht werden kann.»

Damit ist nun die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Einbücherung des öffentlichen Gutes, in das vorletzte Stadium getreten.

Obergeometer *Schindler*.

Petition

an das hohe Abgeordnetenhaus in Wien.*)

In 532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, hat die k. k. Regierung einen Gesetzentwurf über die Teilung von Katastralparzellen und die Verbücherung des Erwerbes von Liegenschaften geringen Wertes (Parzellenteilungs-Gesetz) eingebracht.

Die petitionierende «Deutsche Ingenieur-Kammer im Königreiche Böhmen» bittet, den Gesetzentwurf abzulehnen, u. zw. aus folgenden Gründen:

1. Nach LXXV. Stück, 268. Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes, § 27, ist bestimmt: «Die Aufgabe der Staatsbauorgane ist überhaupt auf das streng Notwendige und auf dasjenige zu beschränken, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner direkten Einwirkung vollkommen verlässlich ausgeführt werden kann.

Für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und des Publikums u. s. f. sind unabhängig vom Staatsdienste Zivilingenieure zu bestellen, welche nötigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Das Institut der Zivilingenieure ist durch besondere Vorschrift zu regeln.»

Das Institut ist durch die Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 21. Dezember 1860, Zahl 65.569, dann vom 17. Februar 1887, Zahl 96.478 ai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 8, geregelt.

Diese klare Anordnung im bestehenden Gesetz wird nun durch den in Rede stehenden Gesetzentwurf vollkommen außer acht gelassen, wodurch die Interessen der beh. aut. Ziviltechniker bedeutend geschädigt werden.

*) Diese Petition hat der Vorstand der Deutschen Ingenieur-Kammer im Königreiche Böhmen der Redaktion zugesendet. Wir bringen sie gerne unseren Lesern zur Kenntnis.

Um klare und nach allen Richtungen hin befriedigende Verhältnisse zu schaffen, streben die Ingenieur-Kammern Österreichs eine Reorganisation des Institutes der beh. aut. Ziviltechniker und die Schaffung autoritativer Ingenieur-Kammern an.

Die Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 9. Februar 1907, R.-G.-Bl. XVII Nr. 29, schreibt für Grundstückteilungen Fehlergrenzen vor, welche von den beh. aut. Ziviltechnikern und den Staatstechnikern nur mit allen Hilfsmitteln der Technik nicht überschritten werden, namentlich gehört dazu eine gründliche Vermarkung sowohl der alten als auch der neuen Grenzen.

Während die genannte Verordnung unter Absatz 8 die Bestätigung der Vermarkung vorsieht, schweigt sich der vorliegende Gesetzentwurf hierüber aus, ja er macht, im ganzen betrachtet, einen völlig mittelalterlichen Eindruck.

Durch eine gründliche, sachgemäße Vermarkung und klare autoritative Situationspläne werden den Grundeigentümern und den Hypothekenbesitzern jährlich viele Millionen an Prozeßkosten und viele Ärgernisse und Haß erspart.

Der vorliegende Gesetzentwurf befördert jedoch die von allen zivilisierten Staaten mit Recht bekämpfte Winkelei (Winkeladvokaten, Winkelgeometer), ja diese wird erst recht gezüchtet und verbreitet, so daß dem Volkswohl durch scheinbar kleinere Erleichterungen unberechenbarer Schaden zugefügt wird.

2. In diesem Gesetzentwurfe wird ferner die Bestimmung getroffen, daß Eintragungen in das Grundbuch auf Grund solcher von unbefugten Personen verfaßter geometrischer Teilungen provisorisch auf ein Jahr erfolgen können.

Wir können uns da nicht vorstellen, wie bei solchen Eintragungen die Gebührenvorschreibung erfolgen soll, die doch bei geometrischen Grundteilungen nur zufolge der stichhaltigen Vermessung der Abtrennungsfläche und dem bezüglichen Einheitspreise der Flächeneinheit geschehen kann.

Wenn aber diese Vermessung nur eine approximative ist, so kann auch die Gebührenvorschreibung nur eine provisorische sein, und erst nach Ablauf des Provisoriums kann die definitive Vorschreibung geschehen. Wenn nun aber dieser Besitz, was z. B. in Nordböhmen gleichsam auf der Tagesordnung ist, in dieser Zeit auf einen anderen Besitzer übergegangen ist? Wer zahlt die Nachtragsvorschreibung? Wird da nicht unter den Parteien ein ständiger Streit entwickelt und nicht viele Prozesse heraufbeschworen? Wird dadurch nicht die dienstliche Gebarung der Finanzstellen ungeheuer erschwert und nicht mit der Zeit eine vollständige Unzuverlässigkeit des Grundbuches sowohl dem Eigentume nach wie dem rechtlichen Besitze nach hervorgerufen? Gewiß, und nur deshalb, weil man fälschlicherweise glaubt, den Parteien eine Erleichterung zu verschaffen, de facto aber denselben wie den staatlichen Organen eine bedeutende Erschwernis auferlegt.

3. In dem Motivenberichte wurde ferner als Hauptursache zur Erlassung dieses Gesetzes der Mangel an beh. aut. Privattechnikern (Zivilgeometern) hervorgehoben, indem in einer Tabelle dieses Berichtes eine Anzahl von Gerichtsbezirken verzeichnet war, in welchen kein beh. aut. Zivilgeometer seinen Wohnsitz hat.

Es wurde jedoch mit keinem Worte von dem akademischen Nachwuchs, der

durch die Gründung der zahlreichen Fachschulen an den technischen Hochschulen hervorgerufen wurde, Erwähnung getan.

In keinem Zweige der technischen Wissenschaften bestehen soviel Spezialschulen in Österreich, wie für die Vermessungskunde und deren Hilfswissenschaften. Seit dem Jahre 1898 sind an sämtlichen technischen Hochschulen Österreichs Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern errichtet worden.

Wir besitzen demnach 7 Spezialkurse für die geodätischen Wissenschaften. Berücksichtigt man noch, daß sowohl aus der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien als auch aus den k. k. Bergakademien in Leoben und Příbram geodätisch vorgebildete Techniker hervorgehen, denen zum Erreichen der Autorisation als Zivilgeometer nichts im Wege steht, so werden an zehn technischen Hochschulen, resp. Akademien, Techniker für die Vermessungswissenschaften und deren Hilfszweige herangebildet.

Nach 14 Jahren seit der Errichtung der Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an den k. k. technischen Hochschulen Österreichs ist es gewiß von Interesse, die Zahl der staatsgeprüften Absolventen zu überblicken und zu erfahren, welchen Lebensweg sie gefunden haben und wie sich dieselben auf die einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verteilen.

Professor Doležal hat in der österreichischischen Zeitschrift für Vermessungswesen im April des Jahres 1911 eine solche Zusammenstellung gegeben, welcher nachfolgende Daten entnommen worden sind.

Es absolvierten an den technischen Hochschulen Österreichs bis zum Jahre 1910 in		
	Brünn (deutsch)	122
	Brünn (böhmisch)	130
	Graz	95
	Lemberg	266
	Prag (deutsch)	42
	Prag (böhmisch)	334
	Wien	156
		<hr/>
		1145 Geodäten.

Die Zahl der Absolventen für das Jahr 1911 kann mit 200 angenommen werden. Wir haben daher derzeit rund 1300 geodätisch vorgebildete Absolventen in Österreich.

Welche Verwendung haben nun diese Techniker gefunden?

Laut Schematismus der Beamten des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung sowie der k. k. Agrarbehörden in Österreich vom Jahre 1912 sind seit 1898 690

Geodäten aufgenommen worden.

Bei den Bahnen, Städten und Herrschaften sind seit 1898 zirka 250 Techniker (Absolventen der geodätischen Hochschulkurse) aufgenommen worden.

Es verbleiben demnach 360

Techniker, welche sich der reinen Zivilpraxis zugewendet haben und von denen zirka 100

die Autorisation bereits erworben haben.

Es ist demnach zu erwarten, daß in der kürzesten Zeit eine Vermehrung der Zivilgeometer von 200 bis 250 stattfinden wird, die sich nur aus Absolventen der geodätischen Kurse der k. k. technischen Hochschulen rekrutieren und die derzeit als Assistenten in den einzelnen ziviltechnischen Kanzleien tätig sind.

Berücksichtigt man ferner, daß etwa 200 Geodäten alljährlich die technischen Hochschulen verlassen und daß jedes Jahr eine Reihe von Bauingenieuren, Bergbauingenieuren, Bodenkulturtechnikern und pensionierten Evidenzhaltungsgeometern sich als Zivilgeometer autorisieren lassen, so darf man ruhig annehmen, daß der zu erwartende jährliche Zuwachs an Zivilgeometern 120 bis 150 betragen wird und daß in Kürze nicht ein Mangel, sondern eine Überfüllung in diesem Berufe platzgreifen wird.

Bei Annahme dieses Gesetzentwurfes ist aber dieser Beruf brotlos gemacht.

Die erste Folgeerscheinung nach Gesetzwerdung dieses Entwurfes müßte dann im Sperren sämtlicher Fachschulen für Geodäsie an den technischen Hochschulen seitens der Regierung bestehen, damit die akademische Jugend nicht zu einem Berufe gedrängt werde, der ihr nach Absolvierung der Studien in der Praxis nicht einmal das Existenzminimum bietet.

Es kann nur dringend gewarnt werden vor der Annahme dieses den tatsächlichen Verhältnissen so wenig angepaßten Gesetzentwurfes.

Teplitz-Schönau, den 9. Februar 1912.

Deutsche Ingenieur-Kammer im Königreich Böhmen.

Der Vorstand:

Adolf Niklas, Vizepräsident.

Max Stange, Geschäftsleiter.

Metermaßdaten

für alte Maße und Gewichte in Böhmen, Tirol, Schlesien und Galizien

Die nachstehenden Metermaßdaten, betreffend die alten Maße und Gewichte in Böhmen, Tirol, Schlesien und Galizien, hat Hofrat A. Broch, emer. Direktor des Triangulierungs- und Kalkul-Bureaus in Wien, auf Grund jener Relationen berechnet, die der seinerzeitige Oberbeamte des Wiener Zimentierungsamtes Joseph Jaeckel in seinem Gutachten vom 29. Oktober 1836 zu den Anträgen des damaligen Regierungsrates Andreas Baumgartner wegen Einführung metrischer Maße und Gewichte in Österreich angegeben hat.

I. Längenmaße:

a) Klaftermaße (1 Klafter = 6 Fuß à 12 Zoll)	b) Ellenmaße.
1 Böhmisches Klafter = 1·7783 m	1 Böhmisches Elle = 0·5927 m
1 Tiroler » = 2·0046 m	1 Tiroler » = 0·8025 m
1 Schlesische » = 1·7362 m	1 Schlesische » = 0·5772 m
1 Galizische » = 1·7817 m	1 Galizische » = 0·5939 m

II Gewichte (1 Pfund = 32 Loth à 4 Quentchen).

1 Böhmisches Pfund = 0·5144 kg
1 Tiroler » = 0·5629 kg
1 Schlesisches » = 0·5299 kg
1 Galizisches » = 0·4200 kg